

Bürgergeld für BAföG-Beziehende, die bei den Eltern wohnen

Der BAföG-Antrag wird noch bearbeitet

Studierende,

- die bei ihren Eltern wohnen und
- BAföG beantragt haben und
- über deren Antrag das BAföG-Amt noch nicht entschieden hat,

können bei Bedürftigkeit zur Überbrückung **Bürgergeld** bei dem für den Wohnort zuständigen Jobcenter beantragen. Im Falle einer BAföG-Ablehnung dem Grunde nach wird das Bürgergeld ab Beginn des folgenden Monats eingestellt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II, siehe

https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_7.html

Das BAföG reicht nicht zur Deckung der Kosten

Studierende,

- die bei ihren Eltern wohnen und
- BAföG erhalten oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten und
- deren BAföG und ggf. Kindergeld zur Deckung ihrer (Wohn-)Kosten nicht ausreichen und deren Eltern diese Kosten nicht übernehmen können,

können aufstockendes **Bürgergeld** bei dem für den Wohnort zuständigen Jobcenter beantragen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 6 Nr. 2 a) SGB II, siehe

https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_7.html

Das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI berät dich dazu:

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Grindelallee 9, 3. OG

20146 Hamburg

Tel. +49 40 419 02 – 155

besi@stwhh.de

www.stwhh.de

Stand August 2025. Dieses Infoblatt dient dem Überblick, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr.

© Studierendenwerk Hamburg (Hrsg.) | Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI | Grindelallee 9, 20146 Hamburg



Link zur digitalen Version dieses Infoblatts: